

## Satzung

### **über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein sowie die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Mai 2013.**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994 S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### § 1 Aufnahmebedingungen

- (1) Jeder Schüler kann an seiner Grundschule das Angebot der Schülerbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten nutzen. Vorschüler, die dies wünschen, können ebenfalls in die Betreuende Grundschule aufgenommen werden. § 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Aufnahme und Anmeldung in die Betreuende Grundschule erfolgt im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Stadtverwaltung (Schulverwaltung) weitergeleitet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Betreuungsgruppen und die Durchführung besteht nicht.

#### § 2 Zeiten

- (1) Die Schülerbetreuung wird an Schultagen angeboten. Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.
- (2) An den Grundschulen Dammschule Wörth am Rhein, Dorschbergschule Wörth am Rhein [und der Grundschule Schaidt](#) wird die Betreuung von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten.
- (3) Die Grundschule Tullaschule Maximiliansau bietet die Betreuung von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr an. An Freitagen ist eine zusätzliche Betreuung von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr möglich.
- (4) An der Grundschule Büchelberg wird die Betreuung von montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.

#### § 3 Beitragszahlungen

- (1) Für den Besuch der freiwilligen Schülerbetreuung werden Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist durch die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages wird wie folgt festgelegt:
  - a) Der Regelbeitrag beträgt 15,00 EUR pro Monat und Kind bei Wahrnehmung der Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- b) Bei Wahrnehmung der Betreuung von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr beträgt der Regelbeitrag 25,00 EUR pro Monat und Kind an den Grundschulen Dammschule Wörth am Rhein, Dorschbergschule Wörth am Rhein [und der Grundschule Schaidt](#).
- c) An der Grundschule Tullaschule Maximiliansau reduziert sich der Regelbeitrag bei Wahrnehmung der Betreuung ausschließlich an Freitagen auf 10,00 EUR pro Monat und Kind für die Betreuung im Zeitraum 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und auf 20,00 EUR pro Monat und Kind für die erweiterte Betreuung im Zeitraum 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuung für jeden Monat in voller Höhe zum Ersten des Monats, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat die Schülerbetreuung besucht.

(4) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen. Ausgenommen sind die Sommerferien, für die pauschal ein Monatsbeitrag entfällt.

#### § 4 Fälligkeit

Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am Ersten eines Monats. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Stadtkasse Wörth am Rhein zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Barzahlung, Überweisung oder Bankeinzug an die Stadtkasse Wörth am Rhein erfolgen.

#### § 5 Versicherungsschutz

(1) Für den Schulbesuch und die Betreuung besteht eine Haftpflichtversicherung. Den Anweisungen der Betreuungspersonen ist Folge zu leisten.

(2) Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts in der Schule und für den direkten Heimweg nach der Betreuung. Das Verlassen der Betreuung ohne Begleitung der Betreuungsperson ist nicht erlaubt.

#### § 6 Umfang der Aufsichtspflicht

Während des gesamten Aufenthalts in der Betreuenden Grundschule unterstehen die Kinder der Aufsicht der Betreuungspersonen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die in § 2 angegebenen Zeiten und erfolgt in den Räumen der Betreuenden Grundschule bzw. auf dem angrenzenden Schulgelände (z. B. Spielwiese, Tullahalle, Schulhofgelände).

#### § 7 Fernbleiben und Abmeldung der Kinder

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrages. Soll ein Kind auf Dauer die Schülerbetreuung nicht mehr besuchen, sind die Eltern verpflichtet, das Kind schriftlich bei der Stadtverwaltung Wörth am Rhein oder im jeweiligen Schulsekretariat abzumelden. Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat. Ergeht keine Abmeldung, besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung des Beitrages.

#### § 8 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülerbetreuung ausgeschlossen werden:

- a) bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
- b) in Fällen, in denen die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Zahlung des Elternbeitrags in Verzug sind,
- c) wenn durch das Verhalten des Kindes für die Betreuung eine unzumutbare Belastung entsteht.

### § 9 Kommunalabgabengesetz

Es gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### §10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Nutzung der freiwilligen Schülerbetreuung / des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule) für die Grundschulen im Gebiet der Stadt Wörth am Rhein sowie die Erhebung von Elternbeiträgen vom 20. Juni 2011 tritt mit Ablauf des 31.07.2013 außer Kraft.

Wörth am Rhein, (Datum Bekanntmachung im Amtsblatt)

Seiter  
Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 23. Mai 2013 beschlossen.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth a. Rh., unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, (Datum Bekanntmachung im Amtsblatt)

Seiter  
Bürgermeister